



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Niedersächsisches Klimagesetz und Rahmenbedingungen für Unternehmen



Energieeffizienz-Netzwerk Hannover

06.07.2022

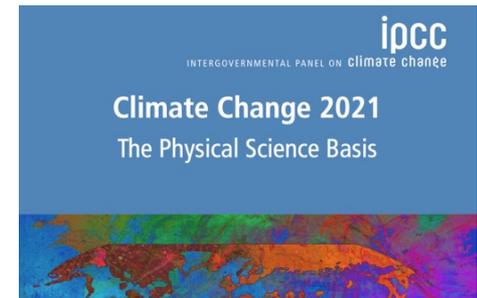
Jens Palandt

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Referat „Klimaschutz, Kompetenzzentrum für Klimawandel, Nachhaltigkeit“



Prolog: 6. Sachstandsbericht des Weltklimarats (IPCC 2022)

- Der Klimawandel ist menschengemacht.
- Die globale Oberflächentemperatur ist bereits um etwa 1,2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau gestiegen.
- Die fortschreitende globale Erwärmung führt bereits zu gravierenden und teilweise auf Jahrhunderte bis Jahrtausende unumkehrbaren Änderungen im Klimasystem.
- Hitzewellen zu Land und in den Meeren, Änderungen des Wasserkreislaufs, Starkniederschläge und Dürren nehmen zu.
- Wahrscheinlichkeit von Extremereignissen, z.B. Sturmfluten, Starkniederschläge, Dürren oder Hitzewellen wird mit zunehmender globaler Erwärmung weiter ansteigen.
- Schon bei einer Erwärmung von 1,5°C sind Extremereignisse von noch nie dagewesenem Ausmaß zu erwarten.





Ende 2020: Verfassungsänderung und Verabschiedung eines Niedersächsisches Klimagesetzes

Nds. GVBl. Nr. 45/2020, ausgegeben am 15. 12. 2020

Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung
und zur Einführung eines Niedersächsischen Gesetzes
zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung
der Folgen des Klimawandels

Vom 10. Dezember 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Im Ersten Abschnitt der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 288), wird nach Artikel 6 b der folgende Artikel 6 c eingefügt:

„Artikel 6 c

Klima

In Verantwortung auch für die künftigen Generationen schützt das Land das Klima und mindert die Folgen des Klimawandels.“

Artikel 2

Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz — NKlimaG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

¹Zweck dieses Gesetzes ist es, in Niedersachsen die Erbringung eines angemessenen und wirksamen Beitrages zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu gewährleisten sowie Regelungen für angemessene Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu schaffen, um dessen Folgen zu mindern. ²Die Leistungsfähig-

(EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 188 S. 116), erfüllen,

2. Fahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben Straßen- und Schienenfahrzeuge, die die Anforderungen an die Emission von Kohlendioxid gemäß Artikel 4 Nr. 5 der Richtlinie 2009/33/EG erfüllen,
3. Fahrzeuge mit emissionsarmen Antrieben Fahrzeuge, die den Anforderungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. m der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (ABl. EU Nr. L 111 S. 13, Nr. L 163 S. 113), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1590 der Kommission vom 19. August 2020 (ABl. EU Nr. L 360 S. 8), für emissionsarme Fahrzeuge entsprechen.

§ 3

Niedersächsische Klimaschutzziele

Niedersächsische Klimaschutzziele sind:

1. die Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent, bezogen auf die Gesamtemissionen im Vergleichsjahr 1990, und darüber hinaus die Erreichung von Klimaneutralität bis zum Jahr 2050,
2. die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 um 70 Prozent, bezogen auf die Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung



Aktuelle Entwicklungen beim Klimaschutz

- **EU-Klimagesetz:** u.a. Senkung der THG-Emissionen netto bis 2030 um 55% ggü. 1990 (bisher -40%), Green-Deal, Umsetzung durch „Fit für 55“-Paket (Emissionshandel, LULUCF, CO₂-Grenzsteuerausgleich, EE, Energiesteuern)
- **Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021** – KSG des Bundes in Teilen verfassungswidrig (u.a. fehlen ausreichende Vorgaben für die Emissionsminderung ab 2031, Verletzung von Freiheitsrechten zukünftiger Generationen), **Klage gg. Klimagesetze der Bundesländer vor BVerfG erfolglos**
- **Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesklimaschutzgesetzes sowie Klimapakt** (Klimaschutz-Sofortprogramm 2022, Bundestagsbeschluss vom 24.06.2021):
THG -65% bis 2030, -88% bis 2040, Treibhausgasneutralität bis 2045



Zentrale Änderungen Novelle NKlimaG

- 1. Verschärfung der Klimaziele /Verkürzung des Minderungspfades**
 - 2. Neue Impulse für den Ausbau der Erneuerbaren Energien**
 - 3. Stärkung der Vorbildfunktion des Landes beim Klimaschutz**
 - 4. Etablierung von kommunalen Pflichtaufgaben für den Klimaschutz**
- Öffentliche Stellen zentrale Adressaten des Klimagesetzes



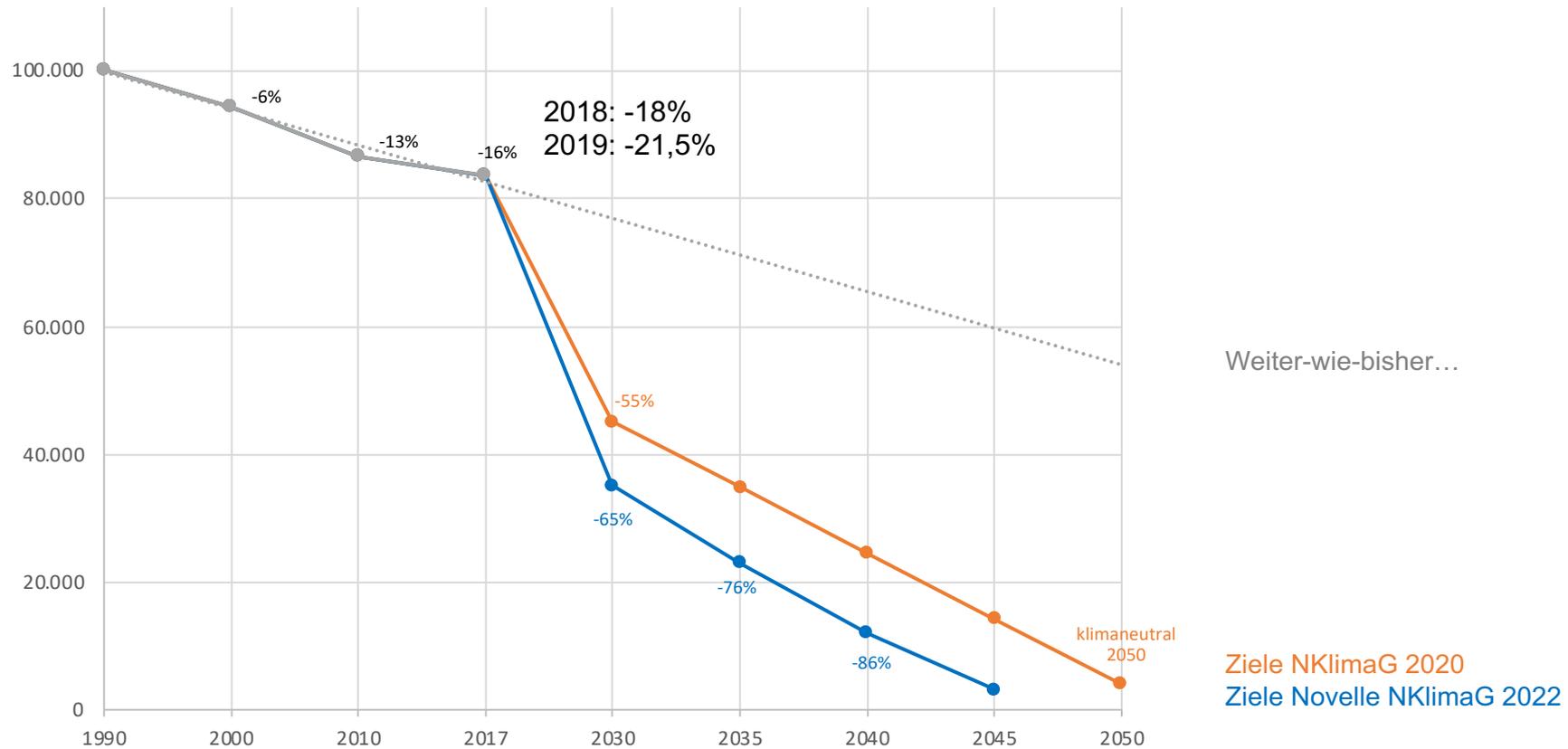
Verschärfung der Klimaziele /Verkürzung des Minderungspfades

Ambitionierterer Reduktionspfad: -65 Prozent bis 2030
ggü. 1990 (bisher -55 Prozent)

- Einführen von gesetzlichen Zwischenzielen: bis 2035
Reduktion um 76 Prozent und bis 2040 Reduktion um
86 Prozent ggü. 1990
- Zielsetzung Treibhausgasneutralität bis 2045
(bisher 2050)



Verschärfung der Klimaziele / Verkürzung des Minderungspfades





Neue Impulse für den Ausbau der Erneuerbaren Energien I

- Verankerung von Flächen- und Leistungszielen für den Ausbau von **Windenergie-** und **PV-Nutzung**
 - Ausweisung von mindestens **1,7 %** der Landesfläche bis **2027** und von **2,2 %** des Landesfläche bis **2033** für die **Windenergienutzung** und von **0,47 %** der Landesfläche **bis 2033** für die **PV-Nutzung**
 - Realisierung von **mindestens 30 Gigawatt Windenergie an Land** und **mindestens 65 Gigawatt Photovoltaik** bis zum 31. Dezember 2035, davon **50 Gigawatt auf bereits versiegelten Flächen**





Neue Impulse für den Ausbau der Erneuerbaren Energien II

- **Novelle NBauO:** Schrittweises Einführen einer Photovoltaikpflicht auf allen Neubauten (bisher lediglich gewerbliche Neubauten) und Parkplätzen
- **Novelle NDSchG:** Deutliche Erleichterung der Genehmigung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf, an und in der Umgebung von Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmälern)
- **Novelle NROG:** Verbot der Durchführung von Raumordnungsverfahren bei Maßnahmen / Planungen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien (Verfahrenserleichterung)





Stärkung der Vorbildfunktion des Landes beim Klimaschutz

- Verkürzung des Minderungspfads: **klimate neutrale Landesverwaltung bis 2040** (bisher 2050)
- Ambitionierterer Reduktionspfad: 80 Prozent bis 2030 ggü. 1990 (bisher 70 Prozent)
- **PV-Pflicht für alle Landesliegenschaften**: bis 2025 30 Prozent PV-Belegung auf geeigneten Dachflächen, 100 Prozent bis 2040
- Ehrgeizige **Energie-Effizienzstandards** bei Landesgebäuden (Neubau und Erweiterung / Renovierung)



Stärkung der Vorbildfunktion des Landes beim Klimaschutz

- Kopplung der **Fördermittel** des Landes an die Klimaziele
- Einführung eines **CO₂-Schattenpreises** im Vorfeld der Vergabe von Beschaffungsaufträgen (Vorbild Bund)
- Schnellere **Flottenerneuerung** – Umstellung des Fuhrparks des Landes auf emissionsfreie Antriebe bis 2030



Etablierung von kommunalen Pflichtaufgaben für den Klimaschutz

- Pflicht für die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erstellung von **Klimaschutzkonzepten** für die eigene Verwaltung
 - Pflicht für die Landkreise zur **Beratung** der kreis- oder regionsangehörigen Gemeinden bzgl. der Inanspruchnahme von **Klimaschutzfördermitteln**
 - Pflicht für die Mittel- und Oberzentren zur **kommunalen Wärmeplanung**
 - Pflicht zur Erstellung von **Entsiegelungskatastern** (Klimafolgenanpassung)
- Konnexitätsausgleich durch das Land

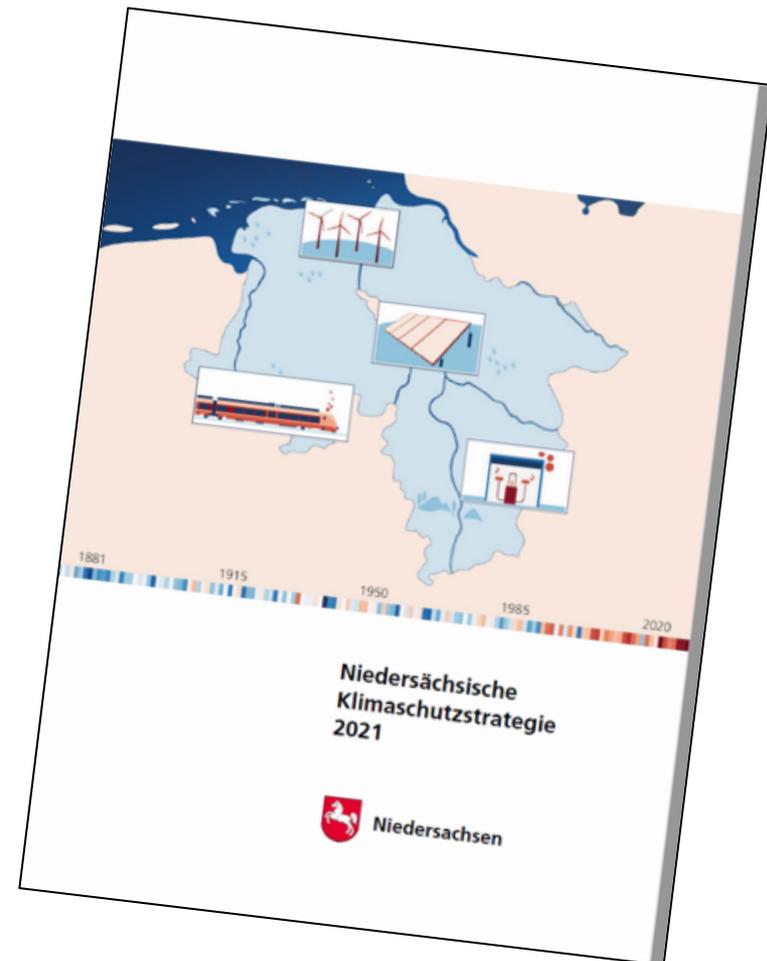


Umsetzungsinstrumente



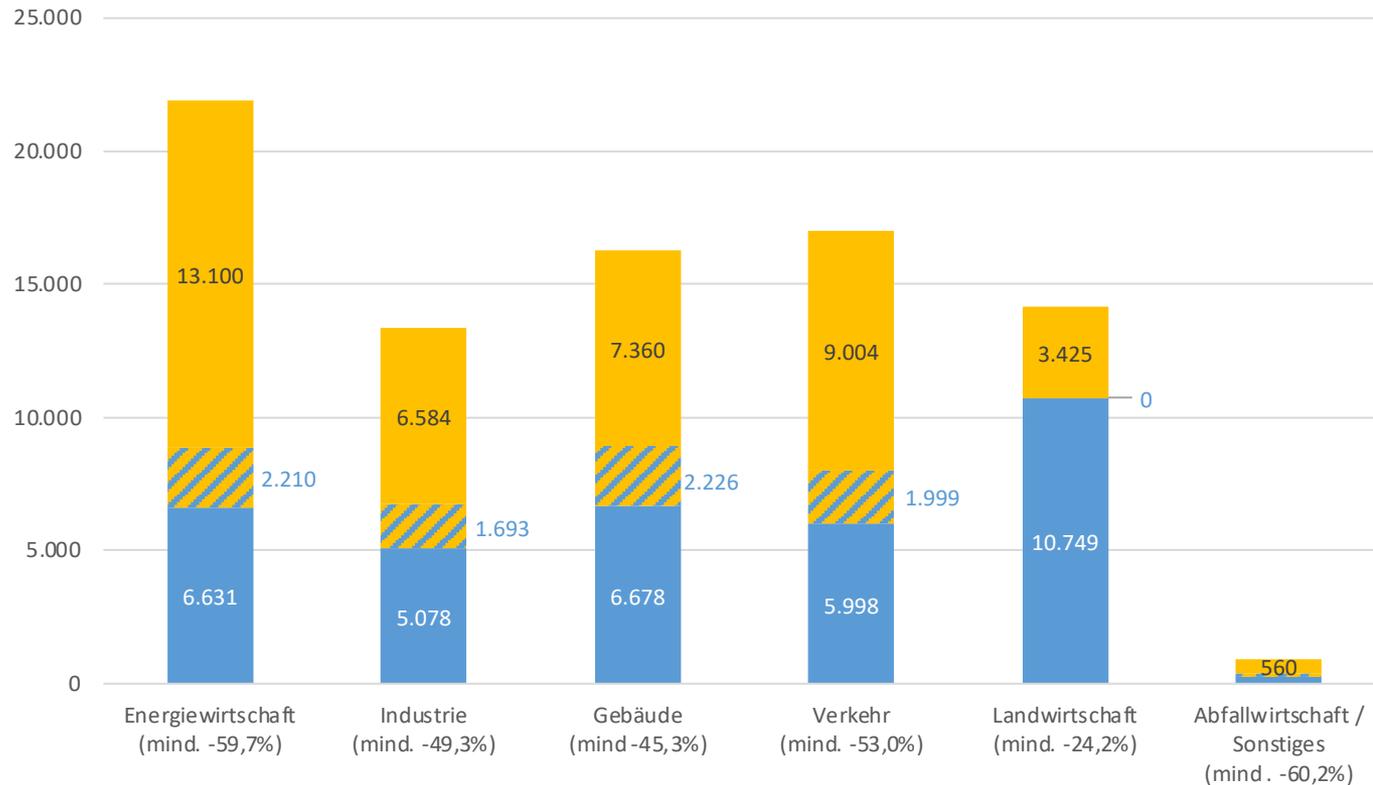
Nds. Klimaschutzstrategie

- Veröffentlicht Ende 2021
- Grundlage: Vorgaben des NKlimaG
- enthält Zwischenziele, Ziele für die Sektoren, Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaziele
- Derzeit beklagt von der Dt. Umwelthilfe (zentraler Vorwurf: fehlende SUP, fehlende Prognosen zur Zielerreichung)
- Soll mind. alle fünf Jahre aktualisiert werden





Nds. Klimaziele: Sektorbeiträge



- THG-Minderung bis 2030 gg. 2017 bei Übertragung der Bundesziele (Minderungspfad A)
- zusätzlicher Minderungsbeitrag zum Erreichen des -65-Ziels (Minderungspfad B)
- Restemissionen 2030



Maßnahmenprogramm Energie und Klimaschutz

- Veröffentlicht im Herbst 2020
- Enthält insgesamt 46 Einzelmaßnahmen in 8 Schwerpunktfeldern
- Umfasst ein Gesamtvolumen von über 1 Mrd. Euro (u.a. „Covid-Mittel“)
- neue Förderschwerpunkte, ordnungsrechtliche / regulatorische Maßnahmen, Forschung

Maßnahmenprogramm Energie und Klimaschutz Niedersachsen

	Erneuerbare-Energien-Offensive	Gesamtvolumen (in Mio. Euro)	Zielgruppen	Ressort
1	Neues Förderprogramm "Photovoltaik-Batteriespeicher"	87,50		
	Leuchttürme für Neue Energielandschaften: Unterstützung innovativer, anwendungsorientierter Projekte, Verfahren, Produkte und Prozesse (z.B. Tiefengeothermie, Modellvorhaben Wärmesetzsysteme, Sektorenkopplung, Biokerosin und Biokohle)	75,00	Private, Kommunen, Unternehmen	MU
2	Einführung einer rechtlichen Anfordern an Neubaudächer: Gewerbenneubau mit PV ausrüsten; Wohngebäudeerneubau für spätere PV-Installation auslegen	12,50	Private, Kommunen, Unternehmen	MU
3	Rahmenbedingungen für den EE-Ausbau verbessern:	-	Private, Unternehmen	MU
	a) Freiflächenverordnung mit dem Ziel, die Chancen rds. PV-Projekte bei EEG-Ausschreibungsverfahren zu verbessern	-		
	b) Überarbeitung des Energiekapitels des LROP mit einer stärkeren Ausrichtung auf Erneuerbare Energien und Energieinfrastruktur einschl. Sektorkopplung	-	Private, Unternehmen	MU
	c) Aktualisierung des Windenergieerlass (u.a. zur Minimierung des Konfliktpotenzials; Aufzeigen des Rechtsrahmens)	-		MK
		-		MU
	Wasserstoffnutzung voranbringen	103,20		
5	Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der Wasserstofftechnologie (im Umfang von 75 Mio. EUR im Rahmen der Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie)	100,00	Unternehmen, Verkehrsbetriebe, Kommunen, Hochschulen	MU
6	Niedersächsisches Wasserstoff-Netzwerk	3,20	Unternehmen, (kommunale) Organisationen	MU, MW



Transformation der Niedersächsischen Wirtschaft hin zur Treibhausgasneutralität

Ab Anfang 2023:

Förderrichtlinie „**Steigerung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz 2.0**“ (EFRE)

Zentrales Förderinstrument für Unternehmen der privaten Wirtschaft, die investive Klimaschutzprojekte planen und damit nachhaltig zur CO₂-Reduzierung sowie zur Verbesserung der Energieproduktivität beitragen mit drei Teilbereichen **Energieeffizienz, Ressourceneffizienz und Klimaschutzprojekte**

- Investitionen in Nichtwohngebäude
- Investitionen in energieeffiziente o. THG-mindernde Produktionsprozesse und –anlagen
- Errichtung von Wärmenetzen (Nahwärme)



Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit

Kooperation zwischen Landesregierung, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und Kammern.

Plattform zur Begleitung des Transformationsprozesses durch Informationsveranstaltungen, Workshops, Arbeitsgruppen, Beratungsangeboten, geförderten Projektvorhaben

Transformationsstudie zur Dekarbonisierung der NDS Wirtschaft (aktuell): Untersuchung zum Wissensstand und zu den Handlungsmöglichkeiten der Transformation in Niedersachsen

Ergebnispräsentation geplant am 07.09.2022

Betrachtung von 9 Branchen - jeweils Ausgangslage/Emissionen/Energieverbrauch, Transformationspfad zur Klimaneutralität, Herausforderungen und Handlungsfelder (Handlungsfelder: Ausbau EE, Dekarbonisierung Wärmebedarf, Substitution der stofflichen Nutzung, Wasserstoffherzeugung und -infrastruktur, zirkuläre Wirtschaft, Energieeffizienz, Wandel am Arbeitsmarkt)



Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen

- Geschäftsstelle der Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit
- bietet den niedersächsischen Unternehmen vielfältige Informationen und Unterstützungsangebote für wirksame Klimaschutzmaßnahmen sowie Vorträge, Netzwerke und Schulungen an
- z.B. Transformationsberatung für KMU mit den drei Komponenten "Impuls Klimaneutralität", "Impuls Solar" und "Impuls Energie- und Materialeffizienz".



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Jens Palandt
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Referat 54 – Klimaschutz, Kompetenzzentrum für Klimawandel, Nachhaltigkeit
Archivstraße 2, 30169 Hannover
Tel. 0511-120-3539
Carina.holl@mu.niedersachsen.de